

116. Kann bei der gemeinschaftlichen Ausübung einer Entwendung von Nahrungs- oder Genußmitteln durch mehrere die Unterordnung der That unter §. 370 Ziff. 5 St.G.B.'s nur dann ein, wenn bei Zugrundelegung des ganzen Betrages des Entwendeten die Bezeichnung eines „unbedeutenden Wertes“ oder jene einer „geringen Menge“ zutrifft?
St.G.B. §§. 47. 370 Ziff. 5.

I. Straßsenat. Urtr. v. 10. Mai 1883 g. W. u. Gen. Rep. 795/83.

I. Landgericht Freiburg.

Gründe:

Durch den Satz des §. 47 St.G.B.'s: „Wenn mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, so wird jeder als Thäter bestraft“, ist zum rechtlichen Ausdrucke gebracht, daß jeder, welcher sich in der bezeichneten Weise beteiligt (jeder Mitthäter), die volle strafrechtliche Verantwortlichkeit für die ganze That, somit auch, soweit in strafrechtlicher Beziehung der Wert oder die Menge des Gegenstandes der Strafthat in Betracht kommt, bezüglich des gesamten Wertes oder der

gesamten Menge zu tragen hat. Soweit daher nach §. 370 Ziff. 5 St.G.B.'s hinsichtlich der rechtlichen Charakterisierung einer Entwendung der Wert oder die Menge des Entwendeten von Bedeutung ist, tritt, wenn es sich um eine gemeinschaftliche Ausführung einer Entwendung durch mehrere handelt, die Unterordnung der That unter §. 370 Ziff. 5 a. a. O. nur dann ein, wenn bei Zugrundelegung des ganzen Betrages des Entwendeten die Bezeichnung eines „unbedeutenden Wertes“ oder jene einer „geringen Menge“ zutrifft. Wenn nun das urteilende Gericht im Einklange mit dem Verweisungsbeschlusse bezüglich der beiden Angeklagten eine gemeinschaftliche Ausführung der Entwendung im Sinne des §. 47 St.G.B.'s feststellen wollte — und es ist dies als die Absicht der, wenngleich sich nicht scharf ausdrückenden, Entscheidungsgründe anzunehmen —, so konnte es zur Unterordnung der Handlung der Angeklagten unter §. 370 Ziff. 5 St.G.B.'s nur unter der Voraussetzung gelangen, daß es die Gesamtheit des Entwendeten als unter die Bezeichnung eines „unbedeutenden Wertes“ oder unter jene einer „geringen Menge“ fallend erachtete, und genügte sonach zur Unterordnung der Handlung der Angeklagten unter §. 370 Ziff. 5 a. a. O. nicht die Erwägung der Entscheidungsgründe, daß „in der Qualität und Quantität der entwendeten Gegenstände, nach deren Teilung unter die beiden Thäter, nur Nahrungs- und Genußmittel von unbedeutendem Werte und in geringer Menge und bestimmt zum alsbaldigen Verbrauche gefunden werden“. Die Frage ferner, ob die Gesamtheit der entwendeten Gegenstände unter die Bezeichnung eines „unbedeutenden Wertes“ oder jene einer „geringen Menge“ falle, ist eine solche der tatsächlichen Würdigung.